



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1218/4 - Rt/Da

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesverfassungsgesetz, mit dem  
das Gesetz über die Mitwirkung des  
Nationalrates an der Regelung von  
Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen-  
und Telefongebühren und Preisen der  
Monopolgegenstände sowie von Bezügen  
der in staatlichen Betrieben Be-  
schäftigten geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 3. März 1984  
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

16.3.84  
Datum: 6. APR. 1984  
Jahr: 1984-04-06 Fromor

27 Wasserbauer

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf  
übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1210/4 - Rt/Da4010 Linz, am 3. März 1984  
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720Bei Antwortschreiben Geschäftszichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesverfassungsgesetz, mit dem  
das Gesetz über die Mitwirkung des  
Nationalrates an der Regelung von  
Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen-  
und Telefongebühren und Preisen der  
Monopolgegenstände sowie von Bezügen  
der in staatlichen Betrieben Be-  
schäftigten geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 601 323/1-V/4/84 vom 28.2.1984

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zur dortigen Note vom 28. Februar 1984, beeckt sich das Amt  
der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetz-  
entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Auch in Art. 21  
Abs. 2 B-VG findet sich der Begriff "Betrieb", und zwar zur  
Abgrenzung der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit  
zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet des Dienst-  
und Besoldungsrechtes. Danach sind die Länder zur Gesetz-  
gebung und Vollziehung von Normen des Arbeitnehmerschutzes  
und der Personalvertretung insoweit nicht zuständig, als es  
sich um Bedienstete (der Länder, Gemeinden und Gemeindever-  
bände) handelt, die in Betrieben beschäftigt sind. Hin-  
sichtlich des übrigen Dienst- und Besoldungsrechtes kommt den  
Ländern die Kompetenz für Landes- und Gemeindebedienstete  
auch dann zu, wenn diese in Betrieben arbeiten.

- 2 -

Eine nähere Definition des Betriebsbegriffes fehlt. Damit tritt auch hier das Problem auf, ob nur unselbständige oder auch rechtlich selbständige Betriebe gemeint sind.

Nach herrschender Lehre erstreckt sich die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder nicht auf Bedienstete in rechtlich selbständigen Betrieben der Länder und Gemeinden, wenn sie in einem Dienstverhältnis zu diesem selbständigen Betrieb (und nicht zum Land bzw. zur Gemeinde) stehen (vgl. Öhlinger, Das Arbeitsrecht in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, in: Festschrift für R. Strasser, Wien 1983, Seite 35f). Hingegen wird die Zuständigkeit der Länder für jene Bediensteten zu bejahen sein, die zwar in einem rechtlich selbständigen Betrieb arbeiten, aber in einem Dienstverhältnis zum Land (zur Gemeinde) stehen (vgl. Öhlinger, a.a.O. Seite 36). Wenn nun der Verfassungsgesetzgeber an anderer Stelle der Bundesverfassung (i.w.S.) in einem ähnlichen Zusammenhang den Betriebsbegriff auf unselbständige Betriebe beschränkt, könnte die Auffassung vertreten werden, auch Art. 21 Abs. 2 B-VG sei in diesem Sinn auszulegen.

Es scheint daher zweckmäßig und wird angeregt, in den Erläuterungen zum vorliegenden Bundesverfassungsgesetz eine Querverbindung zu Art. 21 Abs. 2 B-VG herzustellen und klarzulegen, daß die gegenständliche Novelle keinen Einfluß auf die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder hinsichtlich jener Landes- und Gemeindebediensteten hat, die in einem rechtlich selbständigen Betrieb arbeiten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

I.d.R.d.A.:  
